

**BESTÄTIGUNG ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN****1. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

Name/Firma (ggf. lt. Vereins-/Handelsregister)

**2. ERKLÄRUNG**

Ich/wir habe(n) bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufgefordert und die Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben (mit Ausnahme von freiberuflichen Leistungen, bei denen eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt).

Ich/wir habe(n) bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften beachtet (gemäß Nr. 3.2 der ANBest-P bzw. ANBest-I – nur erforderlich, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt zu mehr als 50 % durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, einschließlich Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, gefördert werden):

Bei Aufträgen für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der jeweiligen Fassung; das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 VOB/A dokumentiert.

Bei Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der jeweiligen Fassung; das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 VOL/A dokumentiert.

Wir haben die für **Auftraggeber** im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geltenden vorgaberechtl. Vorschriften nach §§ 97 ff. GWB in der jeweiligen Fassung **bei Aufträgen, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten**, beachtet, und zwar in Verbindung mit folgenden Bestimmungen:

Vergabeverordnung (VgV) in der **vor dem 18.04.2016 geltenden Fassung** in Verbindung mit Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für **Bauleistungen** Teil A (VOB/A); das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 EG VOB/A dokumentiert.

Vergabeverordnung (VgV) in der **vor dem 18.04.2016 geltenden Fassung** bei Aufträgen, die Dienstleistungen nach Anlage 1 Teil A der VgV zum Gegenstand haben: in Verbindung mit Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A); das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 24 VOL/A-EG dokumentiert.

Vergabeverordnung (VgV) in der **vor dem 18.04.2016 geltenden Fassung** bei Aufträgen, die Dienstleistungen nach Anlage 1 Teil B der VgV zum Gegenstand haben: in Verbindung mit § 8 VOL/A-EG, § 15 Absatz 10 VOL/A-EG und § 23 VOL/A-EG sowie dem 1. Abschnitt der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A; das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 VOL/A dokumentiert.

Vergabeverordnung (VgV) in der vor dem 18.04.2016 geltenden Fassung in Verbindung mit der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Vergabeverordnung (VgV) in der **ab dem 18.04.2016 geltenden Fassung** nach Maßgabe von § 2 VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für **Bauleistungen** – Teil A (VOB/A); das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 8 VgV dokumentiert.

Vergabeverordnung (VgV) in der **ab dem 18.04.2016 geltenden Fassung** bei der Vergabe von **Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen** (einschl. freiberuflicher Leistungen); das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 8 VgV dokumentiert.

Wegen der erteilten Aufträge ist ein Nachprüfungsverfahren gemäß den Vorschriften des GWB

nicht anhängig oder durchgeführt worden.

anhängig.

Vergabekammer/Gericht und Aktenzeichen

abgeschlossen wurden.

Vergabekammer/Gericht sowie Entscheidung mit Datum und Aktenzeichen

- Wir haben als **Öffentlicher Auftraggeber**, der in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabebezug – LVG LSA) fällt, bei der Vergabe von Aufträgen **unabhängig von den EU-Schwellenwerten** die Regelungen des LVG LSA in der jeweiligen Fassung beachtet, und zwar in Verbindung mit folgenden Bestimmungen:

Hinweis:

Die Bestätigung zur Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften ist nur erforderlich bei Aufträgen unterhalb der nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte.

- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der jeweiligen Fassung; das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 VOB/A dokumentiert.
- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der jeweiligen Fassung; das Verfahren der Auftragsvergabe wurde nach § 20 VOL/A dokumentiert.

Wegen der erteilten Aufträge ist ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 19 Absatz 2 LVG LSA

- nicht anhängig oder durchgeführt worden.

- anhängig.

Vergabekammer/Gericht und Aktenzeichen

- abgeschlossen wurden.

Vergabekammer/Gericht sowie Entscheidung mit Datum und Aktenzeichen

- Wir sind nach § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO), § 29 der bis zum 31.12.2015 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) oder anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerte zur Beachtung vergaberechtlicher Regelungen verpflichtet und haben die maßgeblichen vergaberechtlichen Regelungen eingehalten.

## UNTERSCHRIFT DES KUNDEN

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)